

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats
zur Anhörung zum Bürokratieabbau
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 21.02.2024**

Der Nationale Normenkontrollrat

- hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen (§ 1, Abs. 2 NKRK).
- nimmt Stellung zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung zur Frage, inwieweit die Ziele der Bundesregierung zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung erreicht worden sind (§ 4, Abs. 5 NKRK).
- steht den federführenden und den mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates zur Beratung zur Verfügung (§ 6, Abs. 3 NKRK).

Vor diesem Hintergrund und seiner fachlichen Betroffenheit gibt der NKR, vertreten durch seinen Vorsitzenden Lutz Goebel und seine stellvertretende Vorsitzende, Prof. Dr. Sabine Kuhlmann, folgende Stellungnahme ab. Dabei teilt er die weit verbreitete Auffassung in Wirtschaft, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Politik, dass dem Bürokratieabbau als eigenständigem Politikfeld eine noch größere Bedeutung zukommen sollte, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland, die Handlungsfähigkeit seiner Verwaltung und das Zutrauen der Bevölkerung in den Staat und seine demokratischen Institutionen zu stärken.

A) Zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU:

„Innovation ermöglichen, Investitionen erleichtern - Agenda für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ (BT-Drucksache 20/8856)

Zu Abschnitt II.) Strukturelle Maßnahmen als Teil einer „Agenda Bürokratieabbau“

Zu Nr. 1) Bürokratiebremse:

Die Forderung, Bundestag und Bundesregierung müssten sich „einer selbstbeschränkenden Bürokratiebremse unterwerfen“, ist notwendige Voraussetzung für jede Art von Mechanismus zur Begrenzung bürokratischer Lasten. Allerdings sind bereits die bestehenden Mechanismen immer dann in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt, wenn die Politik die Gebote ihrer eigenen Selbstverpflichtung weniger ernst nimmt oder sogar ganz ignoriert. Um die Wirksamkeit des Vorschlags zu steigern, wäre also ergänzend zu prüfen, über welche Wege die Selbstverpflichtung der Politik weiter gefestigt bzw. sogar abgesichert werden könnte.

Hilfreich wäre eine noch größere Transparenz und öffentliche Kenntnissgabe der „Bürokratiebilanzen“. Unterstützt würde dieser Ansatz z.B. durch ein öffentliches Dashboard, das ressortscharf bilanziert. Abweichende Einschätzungen des NKR zur Bilanzierung müssten von der Bundesregierung im Dashboard kenntlich gemacht werden, fortbestehende Abweichungen wären zu erklären.

Zu Nr. 2) „One in, two out“-Regel:

Der Forderung, die „One in, one out“-Regel zu schärfen, schließt sich der NKR ausdrücklich an und verweist auf seine eigenen Empfehlungen im Jahresbericht 2023¹:

- Einmaliger Erfüllungsaufwand sollte im Rahmen eines „Abschreibungsverfahrens“ beim laufenden Erfüllungsaufwand berücksichtigt werden, etwas indem einmaliger zu 25% beim laufenden Aufwand angerechnet und über ein entsprechendes „Out“ kompensiert werden muss.
- In Zukunft sollten auch EU-Regelungsvorhaben sowie der Erfüllungsaufwand der Verwaltung und der Bürgerinnen und Bürger bei „One in, one out“ berücksichtigt werden. Die Einbeziehung dieser Aufwandsarten würde sich rechnerisch künftig bereits wie eine „One in, two out“-Regel auswirken.

¹ NKR-Jahresbericht 2023 „Weniger, einfacher, digitaler. Bürokratie abbauen. Deutschland zukunftsfähig machen.“ <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/jahresberichte/2023-jahresbericht.pdf>

Zu Nr. 3 und 4) Klares Bekenntnis zur 1:1-Umsetzung sowie Bürokratiestopp und Belastungsmoratorium auf EU-Ebene:

Die Bekenntnis zu einer konsequenten 1:1-Umsetzung von EU-Recht sollte auch beinhalten, Optionen, die eine EU-Richtlinie zulässt, nur in Maßen zu nutzen und nicht über den europäischen „Umsetzungs-Durchschnitt“ hinauszugehen, auch wenn das Ausnutzen aller enthaltenen Optionen formal gesehen bisher nicht als Überschreitung einer 1:1-Umsetzung gewertet würde.

Oftmals sind es die EU-Mitgliedstaaten selbst, und damit auch Deutschland, die Optionen in EU-Richtlinien hineinverhandeln, um dann in der Umsetzung ihren individuellen nationalen Standard verwirklichen zu können. Hier bedarf es einer effektiven Selbstbeschränkung der nationalen Regierungen in den Ratsarbeitsgruppen. Dieses Ziel sollte die Bundesregierung ressortweit verbindlich festlegen und ebenso bewusst darauf achten, dass die deutschen Verhandlungsführer in Brüssel generell für die bürokratieärmsten Regulierungsvarianten eintreten. Um dieses Ziel zu unterstützen, sollte das vorhandene, nationale EU-ex-ante-Verfahren gestärkt werden.

Zu Nr. 5 und 9) Grundsätzliche Regelungsbefehle sowie Bürokratie vor Ort abbauen:

Der vollziehenden Verwaltung einen „größeren Ermessensspielraum zuzutrauen“ ist das eine. Damit sie tatsächlich davon Gebrauch macht, bedarf es weiterer förderlicher Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Einführung eines risikoorientierten und zu einem bestimmten Grad fehler-toleranten Regulierungsansatzes, der nicht darauf abzielt, jeden Einzelfall verlässlich abbilden und jedes Risiko vermeiden zu können. Für die vollziehenden Verwaltungen muss zudem hinreichend erkennbar sein, wie groß die Prozess- und Haftungsrisiken sind, wenn sie von ihrem Ermessen Gebrauch machen. Neben einer Ausweitung von Ermessensspielräumen ist es notwendig, unbestimmte Rechtsbegriffe bestmöglich und systematisch zu vermeiden. Denn häufig führen Unsicherheiten bei der Auslegung zu zusätzlichen Prüfschleifen und Verzögerungen im Vollzug. Aus diesem Grund müssen auch Regelungen zur Ermöglichung von Experimentierklauseln oder – wie im Fall des geplanten Reallabore-Gesetzes – wohl definiert sein.

Zu Nr. 6 und 7) Parlamentarische Kontrolle sowie Aufwertung des NKR:

Eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle ist sehr zu begrüßen. Diese könnte der Sensibilisierung und tatsächlichen Selbstbeschränkung der Politik dienen. Inwiefern ein Doppelstruktur zum bestehenden NKR sinnvoll ist, sollte intensiv geprüft werden. Denkbar wäre es auch, die im NKR-Gesetz bereits angelegten Mechanismen, wonach der NKR „den federführenden und den mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates zur Beratung zur

Verfügung“ steht (§ 6, Abs. 3 NKR-G) und „Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Bundestages“ prüfen kann (§ 4, Abs. 4 NKR-G) weiter auszugestalten und anzuwenden. Vorbild könnte das Wechselspiel zwischen Bundesrechnungshof und Rechnungsprüfungsprüfungsausschuss sein.

Unabhängig von der Frage, ob bzw. inwiefern eine Rückverlagerung des NKR zum Bundeskanzleramt angestrebt werden sollte, könnte erwogen werden, eine Stärkung des NKR auch dadurch zu erreichen, dass negative Stellungnahmen des NKR zu einer Überarbeitung, zumindest aber Überprüfung des in Frage stehenden Gesetzentwurfs durch die Regierung führen. So ist das europäische Schwestergremium des NKR (RSB, Regulatory Scrutiny Board) in besonders schwerwiegenden Fällen mit einem aufschiebenden Vetorecht ausgestattet.

Zu Nr. 8) Digitalcheck von Gesetzen:

Der NKR teilt die Auffassung, dass die Wirksamkeit des Digitalchecks entscheidend von der frühen Beteiligung Betroffener und von Vollzugsexperten vor Ort abhängt. Insofern gehen Digital- und Praxischecks Hand in Hand. Praxischecks werden derzeit nur punktuell, unabhängig vom Digitalcheck und ex post durchgeführt. Dabei ist es vor allem das Bundeswirtschaftsministerium, das Praxischecks in immer mehr Regulierungsfeldern erfolgreich einsetzt. Ziel sollte es sein, Praxischecks – als generell anzuwendendes Instrument Besserer Rechtsetzung – auch ex ante, d.h. zur unmittelbaren Vorbereitung geplanter Gesetzesinitiativen durchzuführen und eng mit dem Digitalcheck zu verbinden. Entscheidendes Hilfsmittel zur besseren Prüfung von Praxis- und Digitaltauglichkeit ist die Visualisierung von Wirkzusammenhängen und Verwaltungsverfahren. Die Visualisierung sollte zum flächendeckenden Standard bei der Vorbereitung von Regelungsvorhaben werden. In seinem Gutachten „Erst der Inhalt, dann die Paragraphen“, hat der NKR untersuchen lassen, wie eine solche Neujustierung des Gesetzesvorbereitungsverfahrens gelingen könnte². In seinem aktuellen Jahresbericht hat der NKR zudem darauf hingewiesen, dass die Wirkung solcher Instrumente nur dann greift, wenn dafür frühzeitig und ausreichend Raum während der Gesetzesvorbereitung gegeben wird. Nötig ist es also, auskömmliche Fristen einzuplanen. Hier gibt es Nachholbedarf in der Bundesregierung.

Zu Nr. 10) Einstellungsbremse:

Neben einer möglichen Begrenzung des Aufwuchses der Ministerialbürokratie des Bundes sollten weitere Mechanismen zur effektiveren und effizienteren Nutzung vorhandener

² NKR-Gutachten 2019 „Erst der Inhalt, dann die Paragrafen. Gesetze wirksam und praxistauglich gestalten.“
<https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/veroeffentlichungen/gutachten/documents/2019-10-erst-der-inhalt-dann-die-paragraphen.html>

Personalressourcen geprüft werden. Sinnvoll erscheint es, ressortübergreifende Projektteams, einen einfacheren Personalaustausch zwischen den Ministerien und die stärkere Bündelung von Querschnittsfunktionen zu ermöglichen.

Zu Abschnitt III). Einzelmaßnahmen

Zu Nr. 1, 3, 4, 5, 6) „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ endlich abschließen; verbindliche Anfangs- und Endtermine im Verwaltungsverfahren; Genehmigungs- und Einvernehmensfiktionen; vorzeitigen Beginn von Vorhaben verstärkt zulassen; keine Einzelgenehmigung für Standardprodukte

Für die Modernisierung Deutschlands und um die Herausforderungen der nächsten Jahre bewältigen zu können, ist die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von herausragender Bedeutung. Der von Bund und Ländern im November 2023 vereinbarte Beschleunigungspakt trägt der Notwendigkeit Rechnung, einen ganzheitlichen Ansatz für die Verfahrensbeschleunigung zu finden. Im Pakt sind viele konkrete und greifbare Vorhaben und Maßnahmen genannt. Dabei wurden auch zahlreiche Vorschläge aufgegriffen, die der NKR den Verhandlern von Bund und Ländern im Sommer 2023 mit seinem Positionspapier zur Verfügung gestellt hat, wovon einige auch im vorliegenden Antrag aufgegriffen wurden³. Nach Einschätzung des NKR sind im Pakt alle im Antrag vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen (Nummern 1, 3, 4, 5 und 6) enthalten.

Vom NKR vorgeschlagen, aber nicht konsequent genug im Pakt aufgegriffen, sind folgende Forderungen:

- Standardisierungsregime für öffentliche IT etablieren und verbindlich ausgestalten
- Poollösungen wie Taskforces nicht nur prüfen, sondern umsetzen
- Einsatz von Projektmanagement stärken

Auch wenn der im November 2023 beschlossene Pakt ein wichtiger Meilenstein ist, ist dies jedoch lediglich der Auftakt eines herausfordernden Umsetzungsprozesses, der aktiv und ganz bewusst gemanagt werden muss. Dafür braucht es verbindliche Zeitpläne, sichtbare Verantwortlichkeiten, klar definierte Meilensteine und ein öffentliches Monitoring des Prozesses. Ohne professionelle Steuerung und anhaltende politische Aufmerksamkeit auf Bundes- und Landesebene

³ NKR-Positionspapier 06/2023 zum Pakt zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/pakt-beschleunigung.pdf>

wird das ambitionierte politische Ziel, die Verfahrensdauern zu halbieren, nicht erreicht werden können.⁴

Zu Nr. 7 und 11) „Once-Only“-Prinzip konsequent umsetzen sowie digitale Verwaltungsmodernisierung weiter vorantreiben:

Die Verwirklichung des „Once-Only“-Prinzips ist eines der Hauptziele der Digitalisierung der Verwaltung und der Modernisierung der Register. Beides voranzutreiben, unterstützt der NKR uneingeschränkt und hat sich auf vielfältige Weise dazu geäußert⁵ – zuletzt in seinem Jahresbericht.

Vor dem aktuellen Hintergrund der knapper werdenden Haushaltsmittel und sichtbar werdenden Budgetkürzungen in Bezug auf die Verwaltungsdigitalisierung möchte der NKR folgende Vorschlag ergänzen. Wenn Verwaltungsdigitalisierung und Registermodernisierung strategische Aufgabenfelder von herausragender Bedeutung sind, wäre zu erwarten, dass die zugehörigen Mittel sehr leicht in den Haushaltsplänen der Ressorts erkennbar wären und zu einer Gesamtsumme zusammengezählt werden könnten. Dies ist bis heute nicht der Fall und sollte geändert werden, um die vorhandenen Ressourcen über Ressortgrenzen transparent zu machen und besser steuern zu können.

⁴ NKR-Stellungnahme 11/2023 zum Pakt zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Stellungnahmen/nkr-stellungnahme-beschleunigungspakt.pdf>

⁵ Vgl. https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/digitaler-und-moderner-staat/digitale-verwaltung/digitale-verwaltung_node.html

B) Zum Sonderbericht der Bundesregierung:

„Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ (BT-Drucksache 20/9000)

Die Bundesregierung hat ihren Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ am 25. Oktober 2023 im Kabinett beschlossen. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) nimmt im Rahmen seines gesetzlichen Mandats dazu wie folgt Stellung⁶:

1. Vorlage des Sonderberichts ist grundsätzlich zu begrüßen

Erstmals legt die Bundesregierung einen Sonderbericht dieser Art zum Bürokratieabbau vor. Dies verdeutlicht den Anspruch der Bundesregierung, bei der Entlastung von Bürokratie und im Themenfeld der Besseren Rechtsetzung ambitioniert vorzugehen.

Der Bericht stellt über 100 bereits abgeschlossene, noch laufende oder geplante Maßnahmen zur Besseren Rechtsetzung und zum Bürokratieabbau dar, deren Umsetzung die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode – über das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) hinaus – anstrebt. Nach Zählung des NKR ist knapp ein Viertel der Maßnahmen bereits abgeschlossen, d.h. die jeweiligen Regelungsvorhaben sind in Kraft getreten. Über die Hälfte der genannten Maßnahmen befinden sich noch in Umsetzung; die Rechtssetzungsverfahren hierfür laufen. Ein weiteres Viertel sind Maßnahmen, die geplant sind und für die noch kein Referentenentwurf vorliegt.

2. Übergeordnete Strategie und systematische Verzahnung mit Ergebnissen der Verbändebefragung fehlen

Der NKR begrüßt, dass die Bundesregierung Maßnahmen in allen Politikbereichen identifiziert hat und somit viele Lebensbereiche abdeckt. Positiv hervorzuheben sind die drei Bundesministerien mit einer besonders hohen Zahl an Maßnahmen: Das BMWK (23 Maßnahmen), das BMF (19) sowie das BMG (16). Es ist wichtig, dass sich alle Ressorts mit aller Kraft am Bürokratieabbau beteiligen und systematisch nach Vereinfachungs- und Entlastungsmöglichkeiten suchen.

Dieser systematische Ansatz gelingt der Bundesregierung nach Einschätzung des NKR bisher nicht ausreichend. So enthält der Sonderbericht eine Sammlung vieler Einzelmaßnahmen, die von den Ressorts zusammengetragen wurden. Eine gezielte Strategie, etwa die Vorgabe einer übergeordneten Abbauquote oder eine lebenslagenorientierte, ressortübergreifende

⁶ NKR-Stellungnahme zum Sonderbericht der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Stellungnahmen/nkr-stellungnahme-sonderbericht-bundesregierung.pdf>

Vereinfachungskampagne für bestimmte Politikbereiche, ist noch nicht erkennbar. Auch wird im Sonderbericht nicht im Einzelnen dargestellt, wie die Maßnahmen mit den vielen konkreten Vorschlägen aus der Verbändeabfrage vom Frühjahr dieses Jahres im Zusammenhang stehen.

Positiv herauszustellen ist, dass die Bundesregierung zeitgleich zu ihrem Sonderbericht einen ersten Monitoring-Bericht zur Bewertung der Verbändevorschläge veröffentlicht. Dieser Bericht führt auf, wie die 287 den Kategorien 1 und 2 (potenziell zeitnah als gesetzliche Maßnahmen umsetzbar) zugeordneten Vorschlägen bewertet werden. Danach sollen insgesamt 82 Vorschläge (29 %) mindestens teilweise umgesetzt werden. 46 Vorschläge (16 %) werden derzeit noch geprüft. Insgesamt 159 Vorschläge (55 %) sollen aus verschiedenen Gründen nicht aufgegriffen werden. Von den vielen hundert Vorschlägen der Verbände sind bisher erst elf in den Eckpunkten für das BEG IV aufgegriffen worden

Aus Sicht des NKR sollte der Monitoring-Bericht nicht einer abschließenden Entscheidung der Bundesregierung gleichkommen, nach der im Ergebnis nur 29 % der Vorschläge aus der Verbändebefragung Berücksichtigung finden. Stattdessen bedarf es der intensiven Beschäftigung mit den Gründen für die Ablehnung der weiteren Vorschläge. Insofern stellt der Monitoring-Bericht den Anfang einer Debatte mit den Stakeholdern dar und sollte nicht ihren Abschluss bedeuten.

Das methodische Vorgehen, das die Bundesregierung bei der Auswertung der Vorschläge zu Beginn des Verfahrens eingeleitet hat, sollte sie nun auch bei der Umsetzung verfolgen und weitere Anstrengungen unternehmen, die Vorschläge möglichst weitreichend umzusetzen. Dazu gehört aus Sicht des NKR auch ein fortlaufendes Monitoring, in dem der weitere Umgang im Einzelnen transparent gemacht wird, auch für die Vorschläge aus den weiteren Kategorien 3 (Weiterverfolgung mittels Praxis-Checks), 4 (Weitergabe an außerhalb der Bundesregierung zuständige Stellen) und 5 (Weiterentwicklung von Werkzeugen und Methoden der Besseren Rechtsetzung).

Angesichts der Initiative der Bundesregierung, zusammen mit Frankreich den Bürokratieabbau auf europäischer Ebenen voranzubringen, sollte sie darstellen, inwiefern EU-bezogene Vorschläge aus der Verbändebefragung aufgegriffen werden sollen.

3. Quantifizierung der Entlastungseffekte ist unvollständig

Hinzu tritt die Frage, welchen Effekt die im Sonderbericht aufgeführten Einzelmaßnahmen bewirken können. Während das geplante BEG IV und das Wachstumschancengesetz zusammengekommen zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft von über 2 Mrd. Euro führen sollen, besteht hinsichtlich der im Sonderbericht genannten weiteren Maßnahmen keine Transparenz der Entlastungswirkung. Eine zahlenmäßige Darstellung der erhofften Entlastungen wäre wünschenswert, um den erhofften Abbau von Erfüllungsaufwand transparent zu machen.

Nach einer vorläufigen Auswertung des NKR liegen zu 40 der im Sonderbericht genannten Maßnahmen Regelungsentwürfe vor, die jeweils eine Darstellung des Erfüllungsaufwands enthalten. Auf dieser Grundlage ist eine Schätzung der Entlastungseffekte möglich, die über die BEG IV-Eckpunkte und das Wachstumschancengesetz hinaus gehen. So führen diese 40 im Sonderbericht genannten Maßnahmen zu einer zusätzlichen Entlastung beim laufenden Erfüllungsaufwand aller drei Normadressaten. Bürgerinnen und Bürger werden um -15 Mio. Stunden beim Zeitaufwand und über -100 Mio. Euro bei den Sachkosten entlastet. Für die Wirtschaft sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand um -600 Mio. Euro und für die Verwaltung um -150 Mio. Euro pro Jahr. Allerdings verursacht ein Teil dieser Regelungsvorhaben erheblichen Einmalaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 1 Mrd. Euro. Dieser geht etwa zur Hälfte allein auf das OZG-Änderungsgesetz zurück, für das jedoch die zu erwartenden Entlastungen nicht vollständig dargestellt wurden.

Unabhängig von der Gesamtbilanz ist bei einzelnen der genannten Maßnahmen zweifelhaft, ob sie überhaupt zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Erfüllungsaufwand führen. So werden beispielsweise das Wohngeld-Plus-Gesetz und die Kindergrundsicherung genannt. Die jeweiligen Gesetzentwürfe der Bundesregierung bilanzierten jedoch erheblichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, nicht weniger, und wurden von der Vollzugsebene als wenig praxistauglich kritisiert.

4. Für die Trendumkehr bedarf es weiterer Anstrengungen

Bemerkenswert ist, dass es sich bei über der Hälfte der genannten Maßnahmen um Vorhaben der Digitalisierung handelt. Das verdeutlicht, in welchem Maße Digitalisierung ein wichtiger Schlüssel zum Bürokratieabbau ist. Dieses Potential sollte noch konsequenter erschlossen werden.

Der vorgelegte Sonderbericht der Bundesregierung kann auf dem Weg zu einer Trendumkehr beim Bürokratieabbau nur ein Zwischenschritt sein. In der zweiten Hälfte der Legislatur bedarf es zusätzlicher Anstrengungen zur Systematisierung der Bürokratieabbau-Strategie der Bundesregierung. Dazu gehört auch eine Debatte zur Weiterentwicklung der Gesetzesfolgenabschätzung und eine Schärfung der sogenannten „One in one out“-Regel als wirksames Anreiz-Instrument zur Bürokratievermeidung. Der NKR hat der Bundesregierung bereits entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Zugleich bedarf es der systematischen Durchführung von Praxischecks. Diesen Vollzugs- und Adressatenorientierten Ansatz zur Aufspürung praxisuntauglicher Regelungen hat das BMWK erfolgreich pilotiert. Jetzt kommt es darauf an, diesen Ansatz in allen Bundesministerien einzuführen.